

### 1.1.2 Gesetzliche Bestimmungen im Detail

Das Einkommensteuergesetz regelt nach dem Grundsatz der Individualbesteuerung die Ertragsbesteuerung des Einkommens von natürlichen Personen. In diesem Zusammenhang unterscheidet das EStG mit den betrieblichen und den außerbetrieblichen Einkünften zwei große Gruppen:

Betriebliche Einkünfte	Außerbetriebliche Einkünfte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</li> <li>▪ Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit</li> <li>▪ Einkünfte aus Gewerbebetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit</li> <li>▪ Einkünfte aus Kapitalvermögen</li> <li>▪ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</li> <li>▪ Sonstige Einkünfte</li> </ul>
Ergebnis = Gewinn oder Verlust als Differenz zwischen den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben	Ergebnis = Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten
Wertänderungen sind steuerwirksam	Wertänderungen sind nicht steuerwirksam

Die Beschreibung der einzelnen Einkunftsarten lautet wie folgt:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:** Hier werden Erträge aus der Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten mit Hilfe von Naturkräften erfasst. Es muss dabei ein Minimum an Beziehung zum Grund und Boden gegeben sein (VwGH 19. März 1985, 84/14/0139). Beispielsweise zählen dazu Weinbau, Garten-, Gemüse- und Obstbau, Tierzucht- und Tiererhaltungsbetrieb, Fischzucht oder die Jagd.
- **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit:** Hier wird unterschieden zwischen den freiberuflich tätigen Personen und den sonstigen Selbständigen. Zu den freiberuflich Tätigen zählen bspw Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Vortragende, Ziviltechniker, Ärzte, Physiotherapeuten (jedoch nicht Heilmasseur!), Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Journalisten, Dolmetscher, Unternehmensberater und Versicherungsmathematiker. Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten zählen Hausverwalter, Aufsichtsrat, Stiftungsvorstand und Gehälter und sonstige Vergütungen von wesentlich beteiligten Gesellschaftern an einer Kapitalgesellschaft (Beteiligungsausmaß liegt über 25%).
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb:** Hier handelt es sich um Einkünfte, die mit einer Gewinnerzielungsabsicht mit Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erwirtschaftet werden und nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bzw zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zählen. Ein Gewerbeschein ist hierfür nicht notwendig.
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:** Damit werden Einkünfte aus einem Dienstverhältnis bezeichnet und die Einkommensteuer wird in Form der Lohnsteuer direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die

Einkünfteermittlung erfolgt im Rahmen der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung und muss am Ende des Jahres nur dann einer Pflichtveranlagung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung unterworfen werden, wenn mehr als ein Einkommen pro Jahr vorhanden ist. Der Arbeitnehmer bekommt den Nettobetrag ausbezahlt, die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer und die Sozialversicherung werden vom Arbeitgeber direkt an die betreffenden Behörden abgeführt. Der Arbeitgeber trägt somit das Risiko der richtigen Abgabeberechnung. Eine gesonderte Buchführung des Arbeitnehmers ist nicht notwendig.

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen:** Dazu zählen Überlassung und Veräußerung von Kapitalvermögen und Derivaten. Beispielsweise können hier Sparbuchzinsen und Dividenden genannt werden. Die Besteuerung erfolgt in der Regel isoliert vom übrigen Einkommen mit der Kapitalertragsteuer. Diese beträgt 25% bzw 27,5% und es handelt sich dabei um eine Endbesteuerung (dh es erfolgt keine Zusammenrechnung der Einkünfte und keine weitere Besteuerung, wenn die Kapitalertragsteuer bereits erhoben worden ist). Ausnahme von der Regelung besteht bei Gewinnanteilen eines echten stillen Gesellschafters. Dieser muss seine Einkünfte auf jeden Fall in die Steuererklärung aufnehmen und dort dem laufenden Tarif unterwerfen.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:** Hauptanwendungsfälle sind die Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Hausvermietung, Wohnungsvermietung und Wohnungsuntervermietung. In weiterer Folge zählen dazu Einkünfte aus Betriebsverpachtungen und Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.
- **Sonstige Einkünfte gem § 29 EStG:** Diese sind taxativ im Gesetzestext aufgezählt und lauten wie folgt:
  - ▼ Wiederkehrende Bezüge, die freiwillig oder an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen oder als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung gewährt werden. Diese sind in der Regel steuerfrei, außer die Summe der vereinnahmten Beträge übersteigt den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung.
  - ▼ Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und Spekulationsgeschäften.
  - ▼ Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, wenn sie im Kalenderjahr höchstens € 220,- betragen.

Die für die aufgezählten Einkünfte möglichen und notwendigen Buchführungs- bzw Aufzeichnungspflichten und Pauschalierungsmöglichkeiten werden in der nachfolgenden Tabelle überblicksweise dargestellt, wobei Buchführung den Begriff der doppelten Buchhaltung und die lfd Aufzeichnungen den Begriff der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung<sup>1</sup> umfassen:

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zur doppelten Buchführung hängt vom Erreichen bestimmter Umsatzgrenzen ab, auf die im *Punkt 1.1.3* in detaillierter Form eingegangen wird.

Einkunftsart	Buchführung	Lfd Aufzeichnungen	Pauschalierung
Land- und Forstwirt	Ja (bei Überschreiten der Grenzen bzw freiwillig)	Ja	ja
Selbständige Arbeit	Ja (nur freiwillig)	Ja	Ja (teilweise)
Gewerbebetrieb	Ja (bei Überschreiten der Grenzen, freiwillig oder aus gesetzlichen Gründen)	Ja	Ja (teilweise)
Nichtselbständige Arbeit	Nein	Nein	Ja (teilweise)
Kapitalvermögen	Nein	Nein	Nein
Vermietung und Verpachtung	Nein	Ja	Nein
Sonstige Einkünfte	Abhängig von der Art der sonstigen Einkünfte		
Spekulationsgeschäfte	Nein	Nein	Nein
Funktionsgebühren, Einkünfte aus Leistungen	Nein	Ja	Nein

### **Achtung**

Die laufenden Aufzeichnungen müssen geordnet und systematisch durchgeführt werden. Ein bloßes Sammeln von Belegen und eine gruppenweise Zusammenfassung sind nicht erlaubt. Die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben sind am Ende des Kalenderjahres zusammenzuzählen.

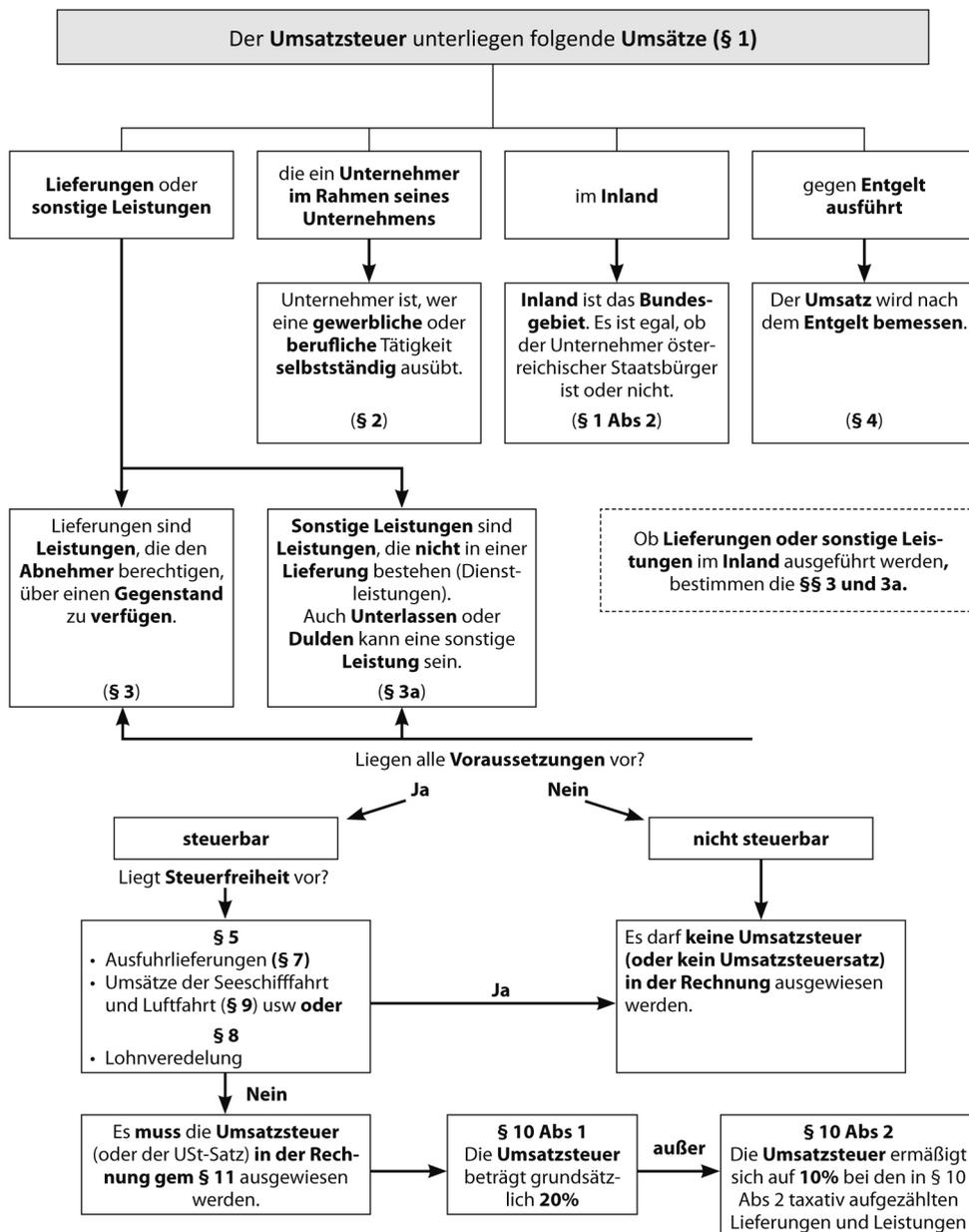
### **Beispiel:**

Lfd. Nr.	Datum	Lieferant	Betrag
1	25.1.2017	König	250,00
2	27.1.2017	Mayer	526,50
3	28.1.2017	Huber	439,70
4	29.1.2017	SVA	725,00
5	31.1.2017	Zinsen	7,25
6	31.1.2017	Spesen des Geldverkehrs	5,26

**Anmerkung:** Ob die Beträge hier in Brutto- oder Nettoform angegeben werden, hängt davon ab, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt oder nicht. Diese Erläuterung erfolgt unter *Punkt 1.3.*

**Hinweis:** Diese Tabelle dient zu einer exemplarischen Ansicht und ist noch keine vollständige laufende Aufzeichnung. Diese Erläuterung erfolgt im *Kapitel 2.*

### 1.3.5 Checkliste Umsatzsteuer



## Kapitel 2

# Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Detail

## 2.1 Formvorschriften

Aufzeichnungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind aus einkommensteuerrechtlicher und im Falle der Umsatzsteuerpflicht auch aus umsatzsteuerrechtlicher Notwendigkeit zu führen. Die Aufzeichnungsvorschriften sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, In weiterer Folge sind die Aufzeichnungsnotwendigkeiten von den verschiedenen Berufsgruppen abhängig.

### 2.1.1 Ordnungsmäßigkeit

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handelt es sich um kein geschlossenes und selbstkontrollierendes System wie bei der doppelten Buchhaltung. Um die gesetzlichen Vorschriften jedoch zu erfüllen, müssen zahlreiche Einzelaufzeichnungen durchgeführt werden, welche folgende Eigenschaften erfüllen müssen:

- Laufende Erfassung in einem Einnahmen-Ausgaben-Journal
- Die Erfassung soll chronologisch und somit in der zeitlichen Reihenfolge erfasst sein.
- Nachvollziehbarkeit jedes einzelnen Betrages in der Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung (bzw Umsatzsteuervoranmeldung) ist notwendig.
- Spesenverteilung (dh Aufteilung der Ausgaben nach bestimmten Gruppen) nach der Einteilung in der Einkommensteuererklärung ist empfehlenswert.
- Eine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
- Aufzeichnungen müssen der Wahrheit und der Wirklichkeit entsprechen.
- Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen lückenlos aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung hat innerhalb einer zeitlichen Frist (abhängig davon, ob USt-Pflicht besteht oder nicht; für Zwecke der Umsatzsteuer sind die Eintragungen zeitgemäß, wenn sie spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats bzw des Kalenderquartals durchgeführt werden) zu erfolgen.
- Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache zu führen.

### **!** Achtung

*Die laufenden Aufzeichnungen müssen geordnet und systematisch durchgeführt werden. Ein bloßes Sammeln von Belegen und eine gruppenweise Zusammenfassung sind nicht erlaubt. Die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben sind am Ende des Kalenderjahres zusammenzuzählen.*

### ! Wichtig

Für die handschriftlichen Aufzeichnungen muss ein nicht leicht entfernbares Schreibmittel verwendet werden. Somit sind Bleistifte, welche leicht gelöscht werden können, nicht erlaubt. In weiterer Folge dürfen keine leeren Zwischenräume zwischen den einzelnen Eintragungen (Leerzeilen) vorhanden sein. Fehler müssen storniert und dürfen nicht gelöscht werden. Somit dürfen Streichungen nicht so durchgeführt werden, dass die durchgestrichene Zahl unleserlich wird.

Excel als alleinige Aufzeichnungshilfe ist daher nicht genügend, da hier Veränderungen ohne Nachvollziehbarkeit durchgeführt werden können. Wird die Excel-Datei nach Abschluss in ein nicht veränderbares Format gebracht und herrscht Übereinstimmung mit den ans Finanzamt gemeldeten Zahlen, besteht die Möglichkeit der Akzeptanz durch die Finanzverwaltung. Die sicherste Akzeptanz ist bei Verwendung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnungssoftware gegeben.

## 2.1.2 Belegorganisation, -arten und Aufbewahrungsfristen

Der Begriff Beleg ist weder im Unternehmensrecht noch im Abgabenrecht gesetzlich definiert. Sowohl die unternehmensrechtlichen als auch die abgabenrechtlichen Bestimmungen über die Buchführungen gehen davon aus, dass die Eintragungen in die Bücher aufgrund von Belegen vorzunehmen sind. Belege sind nach herkömmlicher Vorstellung Schriftstücke (Urkunden), in denen alle Elemente eines Geschäftsfalles, welche für die Verbuchung erforderlich sind, unmittelbar im Anschluss an den Geschäftsfall festgehalten werden. Belege müssen aber nicht als Schriftstück (Papier) bestehen, sie können auch in Form von Speicherung in einem genau definierten elektronischen Datenbereich existieren. Auch ohne gesetzliche Regelung ist es ein unbestrittener Grundsatz, dass jeder Buchung ein Beleg zugrunde liegen muss – dh es darf keine Buchung ohne Beleg erfolgen. Bei den Belegarten unterscheidet man zwischen natürlichen und künstlichen sowie Eigen- und Fremdbelege.

- Natürliche Belege sind solche, die im Zuge der betrieblichen Vorgänge anfallen. Das sind zB
  - ▼ Eingangsrechnungen
  - ▼ Ausgangsrechnungen
  - ▼ Bankkontoauszüge
  - ▼ Zahlungsbestätigungen (Quittungen)
- Künstliche Belege sind solche, die ausschließlich für die Buchhaltung – zur Erfüllung des Belegprinzips – angefertigt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von Buchungsanweisungen.
- Eigenbelege sind solche, die im Unternehmen selbst angefertigt werden, wie zB Ausgangsrechnungen.
- Fremdbelege kommen von außen, wie zB Eingangsrechnungen und Bankkontoauszüge.

### 2.2.3 Kassabuch

Der Begriff Kassabuch ist oft irreführend, da es hierbei nicht um die ausschließlichen Barbestände eines Unternehmens geht. Der Einnahmen-Ausgaben-Rechner muss hier jene Bewegungen erfassen, welche in bar bezahlt worden sind, da diese Form der Aufzeichnungen ja den gesetzlichen Notwendigkeiten des Einnahmen-Ausgaben-Rechners entspricht. Somit werden hier jene Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, die nicht über ein Bankkonto bewegt worden sind. Man spricht hier von Bareinnahmen und Barausgaben. In diesem Zusammenhang kann das Kassabuch mit oder ohne Bestandsverrechnung geführt werden. Mit Bestandsverrechnung bedeutet, dass hier der tatsächliche Stand am Anfang des Tages und der tatsächliche Stand am Ende des Tages ermittelt werden, wobei eine Bareinnahme den Stand erhöht und eine Barausgabe den Stand verringert. Ohne Bestandsverrechnung wird der tatsächliche Bestand nicht ermittelt, sondern es werden nur die Ausgaben und die Einnahmen aufgezeichnet. Daraus ist erkennbar, dass für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner das Kassabuch ohne Bestandsverrechnung vollkommen ausreichend ist, da ja der Kassenbestand in der Erfolgsermittlung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine Notwendigkeit hat.

#### Beispiel:

**Kassabuch mit Bestandsverrechnung** (ohne gesonderte Darstellung des Nettobetrag)

Lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung	%	Einnahme brutto	Ausgabe brutto	Kassabestand
		Stand 1.1.				0,00
1	25.1.2017	König	20	250,00		250,00
2	27.1.2017	Mayer	10		52,65	197,35
3	28.1.2017	Huber	13	439,70		637,05
4	31.1.2017	Bankeinlage		500,00		1.137,05

Mit Bestandsverrechnung müssen ALLE Veränderungen, auch die erfolgsneutralen Bewegungen, aufgezeichnet werden. Als erfolgsneutral wird eine Bewegung dann bezeichnet, wenn sie das Betriebsergebnis nicht beeinflusst. Dazu zählen bspw Geldtransfer von der Bank zur Kasse und vice versa, Kreditaufnahmen, Kreditrückzahlungen, Privateinlagen und Privatentnahmen.

**Kassabuch ohne Bestandsverrechnung** (ohne gesonderte Darstellung des Nettobetrag)

Lfd. Nr.	Datum Rechnung	Bezeichnung	%	Einnahme brutto	Ausgabe brutto
		Stand 1.1.			
1	25.1.2017	König	20	250,00	
2	27.1.2017	Mayer	10		52,65
3	28.1.2017	Huber	13	439,70	

## **Achtung**

- Die unterschiedliche Gewinnermittlungstechnik zwischen dem Betriebsvermögensvergleich (Aufwand/Ertrag) und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Zufluss/Abfluss) führt zu einem unterschiedlichen Periodengewinn. Der Gesamtgewinn der betrieblichen Tätigkeit von ihrem Beginn bis zu ihrer Einstellung muss jedoch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 und § 4 Abs 3 gleich hoch sein. Dies nennt man den Grundsatz der Totalgewinnlichkeit. Um dies zu erreichen, muss folgendes berücksichtigt werden: Eine Teilwertabschreibung (Nutzungsdauer bleibt gleich) kann von einem § 4 Abs 3 Ermittler nicht vorgenommen werden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann jedoch eine außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (Verkürzung der Nutzungsdauer) geltend gemacht werden.

## **Beispiele:**

### **Beispiel 1:**

Miete für 12/2017 wird am 14.12.2017 fällig und am 5.1.2018 bezahlt. Zurechnung zu 2018, da Zahlung nicht zu Beginn/Ende eines Kalenderjahres.

### **Beispiel 2:**

Miete für 12/2017 wird am 5.1.2018 fällig und bezahlt. Zurechnung zu 2018 (Fälligkeit erst 2018).

### **Beispiel 3:**

Miete für 12/2017 wird am 1.1.2018 fällig und am 30.12.2017 bezahlt. Zurechnung zu 2018, also dem Jahr der Fälligkeit.

### **Beispiel 4:**

Aktivposten: Kaufpreis Pkw € 40.000,-- abzgl Restwert € 16.000,--, Gesamttilgung € 24.000,--, Tilgung/Monat (Laufzeit zB 36 Monate) € 666,67, Jahrestilgung € 8.000,--, AfA des Leasinggebers € 5.000,-- Aktivposten € 3.000,--.

### **Beispiel 5:**

Wertvolle Wirtschaftsgüter: Ein Grundstückshändler kauft ein bebautes Grundstück. Der Kaufpreis wird am 1.3.2017 beim Notar zu Gunsten des Verkäufers hinterlegt. Am 1.7.2017 wird das Grundstück in die wirtschaftliche Verfügungsgewalt des Käufers übergeben. Die grundbücherliche Einverleibung erfolgt am 1.8.2017. Da das Grundstück am 1.7.2017, somit nach dem 31.3.2017, angeschafft wurde, darf der bezahlte Kaufpreis nicht sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

### **Beispiel 6:**

Ein Kunstwerk wird am 15.3.2017 um € 10.000,-- von einem Galeristen gekauft. Es wird am 16.3.2017 geliefert und am 15.4.2017 bezahlt. Da das Kunstwerk am 16.3.2017, somit vor dem 1.4.2017 angeschafft wurde, ist der am 15.4.2017 bezahlte Kaufpreis in diesem Zeitpunkt als Betriebsausgabe zu erfassen.

**Beispiel 7:**

Ein Antiquitätenhändler erwirbt eine Antiquität um € 7.000,--. Diese wird ihm am 15.4.2017 geliefert. Der Antiquitätenhändler hat auf den Kaufpreis bereits am 15.2.2017 eine Anzahlung von € 2.000,-- geleistet, der Rest wird bei Lieferung beglichen. Da das Kunstwerk am 15.4.2017, somit im Monat April angeschafft wurde, dürfen die gesamten Anschaffungskosten nicht im Zahlungszeitpunkt als Betriebsausgabe erfasst werden.

**2.3.5 Betriebliche Veranlassung**

Für die steuerliche Ergebnisermittlung und somit auch für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Basis für die steuerliche Ergebnisermittlung dürfen nur Ein- und Auszahlungen berücksichtigt werden, die betrieblich veranlasst worden sind. Gerade bei Einzel-, Klein- und Kleinstunternehmen ist daher eine strikte Trennung zwischen Privat- und Betriebsvermögen notwendig. Zum Betriebsvermögen zählen grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter des Unternehmens, welche zur betrieblichen Einkunfts-erzielung verwendet werden. Wird mit den Wirtschaftsgütern eine außerbetriebliche Einkunftsart erzielt, dann wird das Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zugezählt.

**Beispiele:**

**Beispiel 1:**

Ein Angestellter vermietet seine Eigentumswohnung und erzielt somit außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Seine Autokosten sind daher keine betrieblichen Aufwendungen, da das Auto zum Privatvermögen zählt.

**Beispiel 2:**

Einer Privatperson wird das Laptop gestohlen. Der Verlust wirkt sich nicht auf die Einkommensteuer aus, da es sich beim Laptop um ein Privatvermögen handelt. Die Privatperson erzielt mit dem Laptop keine betrieblichen Einkünfte.

**Beispiel 3:**

Eine Arztpraxis kauft für die Assistentin ein Headset zum Telefonieren. Das Headset kostet € 120,-- inkl USt. Bei der Arztpraxis handelt es sich um eine freiberufliche und somit betriebliche Tätigkeit. Das Headset ist für die Erzielung der betrieblichen Tätigkeit notwendig und somit kann dieses als Betriebsvermögen (geringfügig) angesehen werden.

**Beispiel 4:**

Der Angestellte veräußert seinen Pkw und kauft sich dann einen neuen Pkw. Sowohl die Veräußerung wie auch der Kauf stellen keinen Vorgang zur Erzielung von betrieblichen Einkünften dar und beeinflussen somit nicht die steuerrechtliche Basis.

**Beispiel 5:**

Ein selbständiger Bilanzbuchhalter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und somit betriebliche Einkünfte. Er kauft einen Computer ein, den er zur Erzielung seiner Einkünfte benötigt. Der Computer stellt Betriebsvermögen dar.

## Kapitel 3

# Steuererklärungen und Kontakt mit den Behörden im Allgemeinen

## 3.1 Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Wie im *Kapitel 1* bereits dargestellt, besteht in Österreich Umsatzsteuerpflicht und die Abzugsmöglichkeit von der Vorsteuer. Zu den steuerlichen Meldepflichten eines Unternehmers gehören in diesem Zusammenhang die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und die Umsatzsteuerjahreserklärung. In beiden Fällen sind Formularübermittlungen an das Finanzamt notwendig. Für die UVA wird das Formblatt U 30 und für die Jahressteuererklärung wird das Formblatt U 1 verwendet. Die Umsatzsteuervoranmeldung ist prinzipiell jeden Monat durchzuführen. Eine Ausnahme besteht hier, wenn der Vorjahresumsatz € 100.000,- nicht überschritten hat. Dann verlängert sich der Voranmeldezeitraum auf ein Quartal. Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt eigenständig und muss bis spätestens am 15. des auf den Voranmeldezeitraum zweitfolgenden Monats (15. März bei monatlicher Meldung für den Monat Jänner; 15. Mai bei quartalsweiser Meldung für das 1. Quartal) via FinanzOnline an das Finanzamt übermittelt werden. Neben der Übermittlung muss auch die Schuld (wenn die Umsatzsteuer größer ist als die abzugsfähige Vorsteuer) am 15. des auf den Voranmeldezeitraum zweitfolgenden Monats bezahlt werden.

### Beispiel:

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über den Aufbau der Voranmeldung:

Text lt UVA	Kennziffer		Höhe
In Österreich getätigte Lieferungen oder sonstige Leistungen (Bemessungsgrundlage = Bmgl)	Kz 000		12.000
Zuzgl Eigenverbrauch (Bmgl)	Kz 001		0
Summe			12.000
davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug (Bmgl)	Kz 017		- 2.000
<b>Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Leistungen (Bmgl)</b>			<b>10.000</b>
davon zu versteuern	<b>Bmgl</b>		<b>Umsatzsteuer</b>
20%	Kz 022	8.000	1.600
10%	Kz 029	2.000	200
<b>Summe Umsatzsteuer</b>			<b>1.800</b>

<b>Summe Umsatzsteuer (Übertrag)</b>			<b>1.800</b>
Innergemeinschaftliche Erwerbe	Kz 070	1.000	
davon steuerfrei	Kz 071	0	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		1.000	
<b>davon zu versteuern mit 20%</b>	<b>Kz 072</b>	<b>1.000</b>	<b>200</b>
Gesamtbetrag der Vorsteuern	Kz 060	– 400	
Vorsteuern aus innergemeinschaftlichen Erwerb	Kz 065	– 200	
<b>Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuern</b>	<b>Kz 095</b>	<b>– 600</b>	
<b>Vorauszahlung</b>			<b>1.400</b>

Hinweis: Der steuerpflichtige Betrag aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb wird mit der Vorsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb verrechnet, sodass der Saldo aus der Kz 072 und der Kz 065 ausgeglichen ist. Der Betrag der Vorauszahlung ergibt sich aus der Summe der Umsatzsteuer in Höhe von € 1.800,- und der Vorsteuer aus der Kz 060 in Höhe von € 400,-.

Die Abgabe der Erklärung muss pünktlich durchgeführt werden. Bei Verspätung kann es zu einem Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10% und zu einem Säumniszuschlag in Höhe von 2% kommen. Der Verspätungs- bzw Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er weniger als € 50,- beträgt.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung hat im Prinzip das gleiche Aussehen wie die Umsatzsteuervoranmeldung und ist am Ende eines Kalenderjahres mit dem Formular U 1 zu erbringen. Bei elektronischer Eingabe im FinanzOnline muss diese bis 30.6. des Folgejahres erbracht werden. Ist die Jahreszahllast dabei höher als die Summe der Vorauszahlungen aus den bereits eingebrachten UVAs, ergibt sich daraus eine Nachzahlung. Ist diese höher als € 2.500,-, wird jedenfalls ein Säumniszuschlag von € 50,- festgesetzt. Auch für die Jahreserklärung ist die pünktliche Abgabe notwendig, da analog zur UVA auch hier ein Verspätungszuschlag bzw ein Säumniszuschlag berechnet wird.

## 3.2 Einkommensteuererklärung

### 3.2.1 Einkommensermittlung für die Berechnung der ESt

Für die Berechnung der Einkommensteuer ist das Einkommen eines Kalenderjahres wesentlich. Dabei werden alle sieben Einkunftsarten zusammengezählt. Von dieser Summe werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge in Abzug gebracht. Sollte ein Verlust vorhanden sein, kann dieser entweder innerhalb der Einkunftsart oder mit anderen Einkünften gegengerechnet werden. Hier ist nur wesentlich, dass Verluste aus betrieblichen Einkunftsarten nur mit betrieblichen